

BGer 8C 612/2020 vom 7. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_612_2020

FR: TF 8C 612/2020 du 7 octobre 2020

IT: TF 8C 612/2020 del 7 ottobre 2020

Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
07.10.2020 8C 612/2020 (8C_612/2020) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 07.10.2020 8C 612/2020 (8C_612/2020) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 07.10.2020 8C 612/2020 (8C_612/2020)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_612/2020 Urteil
vom 7. Oktober 2020 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiberin Berger Götz. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführerin, gegen ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG, Bahnhofstrasse
13, 7302 Landquart, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Martin Schmid,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde
gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. August
2020 (UV 2019/72). Nach Einsicht in das Schreiben der A. _____ vom 18. September
2020 (Poststempel), welches das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen am 2.
Oktober 2020 zuständigkeithalber als Beschwerde gegen seinen Entscheid vom 14. August
2020 ans Bundesgericht überwies, nachdem es bei A. _____ nachgefragt hatte, ob das
Schreiben als entsprechendes Rechtsmittel zu verstehen sei, in Erwägung, dass ein
Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,
inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis
des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und
im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz
verletzt worden sind (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286
E. 1.4 S. 287), dass das kantonale Gericht in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen
und in Würdigung der Akten zur Überzeugung gelangte, die ÖKK Kranken- und
Unfallversicherungen AG (nachfolgend: ÖKK) als zuständige Unfallversicherung habe ihre
Leistungspflicht im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 8. Mai 2019 (Überdehnung des
Knies beim Hinabsteigen einer Treppe), das weder einen Unfall noch eine unfallähnliche
Körperschädigung darstelle, zu Recht verneint, dass es zudem angab, auch wenn man von
einer unfallähnlichen Körperschädigung ausgehen würde, wäre eine Leistungspflicht der
Unfallversicherung ausgeschlossen, weil in diesem Fall der Nachweis der ÖKK, wonach
die Körperschädigung vorwiegend auf Abnutzung oder Erkrankung oder zumindest nicht
auf das Ereignis vom 8. Mai 2019 zurückzuführen sei, als erbracht zu betrachten wäre, dass
die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf Taggelder der Unfallversicherung geltend

macht, sich aber nicht ansatzweise mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzt, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 7. Oktober 2020 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Die Gerichtsschreiberin: Berger Götz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.